

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 30

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

in Bezug auf die Erhaltung, Ausbildung und Verwendung seines „Instrumentes“ die dasselbe bildenden Elemente vorzugsweise interessiert, so sind doch einige der ausgesprochenen Wahrheiten für alle Zeiten gültige und beanspruchen die höchste Bedeutung auch für alle Diejenigen, welche nicht erobern, sondern nur bewahren möchten.

Das Infanterie-Gewehr M/71 in Bezug auf seine Ballistik und Verwendung, von Hauptmann von Neumann, Lehrer an der Kriegsschule zu Potsdam. Berlin, Mittler und Sohn. Preis Fr. 2. 15.

Ist als Erläuterung zur Schieß-Instruktion für die Infanterie behandelt und erregt unsere volle Aufmerksamkeit. In der theoretischen Ballistik ist allerdings nichts Neues zu entdecken, doch in dem Abschnitt, der von der praktischen Ballistik handelt, stoßen wir auf manch' schätzenswerthen Wink, z. B. daß die Aufstellung der feuernden Truppe auf der Kuppe großer Höhen in sonst wagerechtem Terrain nicht vortheilhaft erscheint und daher zu vermeiden ist. Und wie oft sieht man nicht bei Manövern hiergegen sündigen!

93 Abbildungen erläutern den Text.

Da die Armeen aller größeren Mächte nahezu gleich gute Ausrüstung besitzen, so wird die am besten ausgebildete und pflichttreueste den Erfolg für sich haben. Zur Erreichung dieses Erfolges auch mit geringen Mitteln ist aber vor Allem volle Beherrschung der Kenntniß von den Leistungen der eigenen und fremden Waffen, sowie der Grundsätze ihrer Verwendung und Ausnutzung nothwendig. Daher erscheint uns die Hinweisung auf den vorliegenden, klar und leicht faßlich geschriebenen Abdruck aus des Verfassers „Leitfaden zum Unterricht in der Waffenlehre“ nicht überflüssig, zumal der billige Preis die treffliche Arbeit Allen zugänglich macht.

Bier und zwanzig Vorlegeblätter zum Planzeichnen, auf dienstliche Veranlassung und den Musterblättern der königlichen Landesaufnahme entsprechend, entworfen von Chambeau, Hauptmann im Ingenieur-Corps und Lehrer am Cadettenhause Berlin. Berlin, Mittler & Sohn.

Wird denjenigen willkommen sein, welche, ganz abgesehen von einer zu erlangenden Fertigkeit im Zeichnen der Situation und der Terraintheile, Sicherheit im Lesen von Plänen und Erkennen des Terrains aus denselben sich aneignen möchten. Die stufenweise vom Leichteren zum Schwereren führenden Vorlegeblätter sind in 3 Gruppen getheilt:

1. Blatt I—X geben nur Situation und enthalten sämmtliche Haupt-Signaturen.

2. Blatt XI—XX enthalten bei Wiederholung der Situation zugleich Terraindarstellung und sind vom einfachen Hange bis zum charakterlosen Hügellande durchgeführt.

3. Blatt XXI—XXIV bezwecken Uebungen im Darstellen von Terraintheilen nach gegebenen Höhenpunkten und Geripplinien, resp. Legen von Niveau-linien durch Bergstrichzeichnungen.

Durch die Veröffentlichung dieser Planzeichnen-Vorlegeblätter ist endlich einem fühlbar gewordenen Bedürfnisse abgeholfen. Dieselben verdienen auch bei uns Berücksichtigung und Verbreitung.

Die Firma E. S. Mittler auf dem Titel einer neuen Erscheinung auf irgend einem Gebiete der Militär-Wissenschaft oder Kunst zu sehen, gilt bereits seit langer Zeit als eine gewichtige Empfehlung, und derjenige Militär-Schriftsteller, dessen Produkte dieser Verlag unter seine Aegide nimmt, darf von vorneherein sicher sein, zum Mindesten die Aufmerksamkeit des militärischen Publikums auf sich gelenkt zu haben. Diese Aufmerksamkeit möchten wir auch den vorliegenden 3 Broschüren, welche der überaus thätige Verlag kürzlich edirte, zuwenden.

J. v. S.

Gedgenossenschaft.

— (Circular des eidg. Militär-Departements über Rekrutirung der Cavallerie.) „Geleitet auf die eingehenden Rekrutirungslisten hat der Waffenchef der Cavallerie die jährlich zu beschaffenden Pferde für die einzelnen Rekrutenschulen zusammenzustellen und werden die Remonten für jede einzelne Schule nach Maßgabe der sich hierbei ergebenden Zahlen angekauft. — Die Erfahrung hat nun gezeigt, daß von den ausgehobenen Cavallerie-Rekruten alljährlich eine größere Anzahl nach der Rekrutirung wieder zu anderen Waffen versetzt werden muß, was meistens mit den finanziellen Verhältnissen der Betreffenden begründet wird. — Derartige Versetzungen haben jedoch zur Folge, daß in den Rekrutenschulen ein Ueberschuß an Pferdematertal entsteht, welcher bis zu weiterer Verwendung in den Depots verbleibt und dadurch dem Bunde nicht unerhebliche Kosten für Unterhalt u. s. w. verursacht. — Um diesen Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen, sehen wir uns veranlaßt, den Rekrutirungsoffizieren, sowie den Kreiscommandanten die strenge Beachtung des § 4 Ziff. 4 der Verordnung über die Aushebung dringend anzuerkennen, indem nur durch eine erstmalige genaue Constattung der Vermögensverhältnisse der Ausgehobenen die obenerwähnten nachträglichen Versetzungen vermieden werden können. — Im Weiteren werden die Rekrutirungsofficiere angewiesen, bei der Auswahl von Cavallerie-Rekruten sich speciell darüber zu informiren, ob dieselben im Lande bleiben oder vorausichtlich (Kaufleute, Techniker u. s. w.) für längere Zeit sich ins Ausland begeben, durch deren Instruction dem Bunde nur große Kosten erwachsen, ohne daß die Schwabronen wirklich stärker werden. — Gesuche solcher Wehrpflichtiger um Aufnahme zur Cavallerie sind abzuweisen; es soll überhaupt diese Waffe aus derjenigen Mannschaft rekrutirt werden, welche hierfür intelligent genug und in der Lage ist, stetsfort ein Pferd zu halten und den Dienst ununterbrochen fortzusetzen.“ — Die Verordnung über die Aushebung besagt in dem oben angezogenen § 4 Ziff. 4: „Jeder Stellungs-pflichtige, welcher sich zur Cavallerie als Reiter oder Trompeter einschreiben lassen will, hat ein Zeugniß des Gemeindepräsidenten darüber einzulegen, daß er im Stande sei, den Verpflichtungen gemäß Art. 193 der Militärorganisationsnachzukommen, oder, wenn er das Pferd nicht selbst in Verfügung nehmen will, eine mit gleichem Zeugniß versehene schriftliche Verpflichtung einer dritten Person beizubringen, welche gemäß Art. 202 der Militärorganisations das Dienstpferd für den betreffenden Rekruten übernehmen zu wollen erklärt.“

— (Militärliteratur.) Soeben hat Herr Major Wille, Instruktions-Offizier der Artillerie, eine kleine Schrift: „Anleitung zum kriegsmäßigen Schießen aus Feldgeschützen“ publizirt. Die Arbeit ist zum Gebrauch der Offiziere der schweizerischen Feldartillerie bestimmt und wurde auf dienstliche Veranlassung zusammengestellt.